



Zulassungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den konsekutiven Joint Degree Master-Studiengang Jüdische Studien – Geschichte jüdischer Kulturen

vom 26. Juni 2019

Aufgrund von § 70 Abs. 6 in Verbindung mit § 32 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 26. Juni 2019 die nachstehende Zulassungsordnung für den konsekutiven Joint Degree Master-Studiengang Jüdische Studien - Geschichte des Jüdischen Volkes beschlossen.

Der Rektor hat am 26. Juni 2019 seine Zustimmung erteilt.

Das Konzept des konsekutiven Joint Degree Master-Studiengang Jüdische Studien – Geschichte jüdischer Kulturen beinhaltet zwei Ausrichtungen:

- Für B.A.-Studiengänge der Jüdischen Studien oder Judaistik stellt er einen vertiefenden bzw. verbreiternden Masterstudiengang dar.
- Für B.A.-Studiengänge in einer anderen kultur-, sozial-, geisteswissenschaftlichen oder theologischen Disziplin stellt er einen fachlich anderen Masterstudiengang dar.

§ 1 Anwendungsbereich

Im konsekutiven Joint Degree Master-Studiengang Jüdische Studien – Geschichte jüdischer Kulturen werden maximal insgesamt 20 Studierende pro Jahr hinsichtlich aller beteiligten Kooperationsuniversitäten auf der Grundlage des Kooperationsvertrages zugelassen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung hat sich der Studierende¹ für eine der Kooperationsuniversitäten als Stammuniversität zu entscheiden.

Sofern der Studierende die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg als Stammuniversität wählt, vergibt die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der vom Studierenden persönlich unterschriebene Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juni eines Jahres für das folgende Studienjahr bei der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg per Post oder per Fax eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im konsekutiven Joint Degree Master-Studiengang Jüdische Studien – Geschichte jüdischer Kulturen oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in

¹ Aus Platzgründen wird in der gesamten Zulassungssatzung ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich durchweg sowohl auf Männer als auch auf Frauen.

- diesen Studiengängen befindet.
- c) ein formloses Bewerbungsschreiben
 - d) ein persönliches Motivationsschreiben von zwei bis drei Seiten DIN A4
 - e) ein ausgefülltes Bewerbungsformular

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine durch Rechtsvorschrift oder von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist und der mindestens 180 Leistungspunkte / ETCS-Anrechnungspunkte umfasst, oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis/degree certificate (für nicht EU-BürgerInnen). Der erforderliche Bachelor-Abschluss sollte in einer kultur-, sozial-, geisteswissenschaftlichen oder theologischen Disziplin erworben sein: z. B. in Judaistik/Jüdische Studien, Geschichte, Germanistik, anderen literaturwissenschaftlichen Studienrichtungen, Theologie, Philosophie, Religionswissenschaft, Islamwissenschaften, Cultural Studies, Gender Studies, Kunstgeschichte, Gesellschaftswissenschaften. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Zulassungsausschuss, die Zulassung durch den Rektor.
3. Für den konsekutiven Joint Degree Master-Studiengang Jüdische Studien – Geschichte jüdischer Kulturen sind Kenntnisse in Englisch nachzuweisen, in der Regel durch
 - Nachweis der Sprache als Muttersprache
 - Nachweis der Schul- oder Hochschulbildung in der jeweiligen Sprache als Landes- bzw. Amtssprache durch entsprechende Zeugnisse
 - Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes B.A.-Studium in der jeweiligen Sprache (Fachanteil mindestens 20 % oder 28 ECTS-Leistungspunkte) durch entsprechende Zeugnisse
 - Nachweis über nachfolgend aufgeführten Schulunterricht durch entsprechende Zeugnisse:
 - o Pflichtunterricht von Klasse 5 oder 6 bis 10, wobei im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr in der Klasse 10 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss.
 - o Pflichtunterricht von Klasse 7 oder 8 bis 11, wobei im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr in der Klasse 11 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss.
 - o Pflichtunterricht von Klasse 9 bis 11 und Bestehen einer Ergänzungsprüfung bzw. Pflichtunterricht von Klasse 9 bis 12, wobei im Zeugnis des letzten Halbjahres der Klasse 12 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss.
 - Nachweis über Sprachkenntnisse im Niveau eines erfolgreich abgeschlossenen, d. h. mit mindestens ausreichend benoteten Hochschul-Sprachkurses der Stufe Aufbaukurs II (Abschlusskurs der Grundstufe) oder Nachweis vergleichbarer Sprachkenntnisse durch entsprechende Zeugnisse (entsprechend mindestens des Kursniveaus B 1 gemäß des Common European Framework of Reference).

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,0.
2. Nachweis über die fachliche Einstufung eines externen Bewerbers innerhalb seiner Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse

entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

- (4) Abweichend von § 2 Abs. 2 kann die Zulassung zum Master-Studiengang Jüdische Studien – Geschichte jüdischer Kulturen auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes und § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, vor Beginn des Master-Studiengangs erfüllt werden. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG und § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung fristgerecht nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahl unter den Bewerbern

- (1) Über die Auswahl der Bewerber für das Masterstudium an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg als Stammuniversität entscheidet der Heidelberger Zulassungsausschuss.

Sofern die Zahl der bei allen Kooperationsuniversitäten eingegangenen Bewerbungen die Zahl der insgesamt vorhandenen 20 Studienplätze übersteigt, erfolgt eine Reihung sämtlicher eingegangenen Bewerbungen nach dem Durchschnitt der Hochschulabschlussnote und der Bewertung des Motivationsschreibens durch das Gremium, das aus Vertretern aller Kooperationsuniversitäten besteht, im Fall der Kooperationspartner Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg und Karl-Franzens-Universität Graz bestehend aus dem Rektor und einem Professor der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg sowie aus zwei Mitgliedern des Grazer „Centrums für Jüdische Studien“, die mindestens promoviert sind. Die Entscheidung über die Reihung trifft gleichfalls genanntes Gremium.

- (2) Für die Bewertung des Motivationsschreibens sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 (d. h. 4,3; 4,7 und 5,3) sind ausgeschlossen.

- (3) Sofern die Hochschulabschlussnote noch nicht vorliegt, wird eine Durchschnittsnote aus den bisherigen Prüfungsleistungen innerhalb des Hochschulstudiums ermittelt.
- (4) Durchschnittsnote der Hochschulleistungen und Note des Motivationsschreibens werden

gleichwertig gewichtet.

- (5) Tritt ein nominierter Studierender von seiner Bewerbung zurück, so rückt der Nächstgereichte auf den freien Platz nach.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg als Stammuniversität entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Heidelberger Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im konsekutiven Joint Degree Master-Studiengang Jüdische Studien – Geschichte jüdischer Kulturen oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung mit Auflage ist möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind. Der Zulassungsausschuss kann in diesem Fall in Form eines Learning Contract festlegen, welche Studienleistungen zusätzlich zu den im konsekutiven Master-Studiengang – Geschichte jüdischer Kulturen geforderten Leistungen bis zur Meldung zur Master-Prüfung abzulegen sind, um die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen nachträglich zu erfüllen.
- (4) Über die Zulassung werden die Bewerber bis zum 15. Juli eines Jahres informiert.

§ 6 Zulassungsausschuss

Der Heidelberger Zulassungsausschuss besteht aus dem Rektor, drei Professoren sowie dem Studienkoordinator. Der Rektor steht dem Gremium vor. Er bestellt seinen Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses auf jeweils zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21. Die Satzung vom 16. August 2007 in ihrer zuletzt gültigen Fassung tritt außer Kraft.

Heidelberg, 26. Juni 2019

Professor Dr. Johannes Heil
Rektor